



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA)

BCBS: Consultation Paper "Revision to the Standardised Approach for credit risk" (BCBS 307)

Berlin, den 26.03.2015

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5 Millionen Beschäftigten, rund 400.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von 500 Mrd. Euro.

Der ZDH hat sich fortlaufend zu zentralen Aspekten des Baseler Rahmenwerkes geäußert, die große Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung haben. Aktuell wurde für eine Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes ein Vorschlag unterbreitet, der bis 27.03.2015 zur Konsultation gestellt wurde.

Ziel der Überarbeitung durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) ist es, den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA), der sich bislang auf pauschale Risikogewichtungen stützt, nunmehr risikosensitiver auszugestalten und zu einem komplexeren ratingbasierten Ansatz weiterzuentwickeln. Gleichwohl sollen die Kapitalanforderungen insgesamt stabil gehalten werden. Maßgabe ist ebenfalls, dass der KSA auch weiterhin einfach anzuwenden sein wird. Deshalb soll der KSA nur in den Fällen angepasst werden, in denen dies erforderlich ist.

Handwerksbetriebe in Deutschland finanzieren sich überwiegend über Kredite bei ihren Hausbanken. Die Regionalbanken, wie z.B. Genossenschaftsbanken, Sparkassen und kleinere Privatbanken, verwenden häufig den Kreditrisiko-Standardansatz zur Unterlegung der Kredite mit Eigenkapital. Damit hat diese Regelung unmittelbaren Einfluss auf die Verfügbarkeit von Krediten, vor allem für Handwerksbetriebe, aber

auch den deutschen Mittelstand insgesamt. Denn je mehr Eigenkapital hinterlegt werden muss, desto geringer ist der Kreditvergabespielraum bei den Kreditinstituten.

Bei der Prüfung des vorliegenden Konsultationspapiers wird jedoch erkennbar, dass mit Ausnahme von wohnimmobilienbesicherten Forderungen in allen anderen Forderungsklassen teils erhebliche Erhöhungen der Risikogewichte vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund haben wir berechnete Zweifel, dass die vom BCBS formulierten Ziele durch die vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbar sind.

Um die Finanzierung der Handwerksbetriebe und des deutschen Mittelstandes sowie deren Investitionstätigkeit nicht durch aufsichtsrechtliche Regelungen zu beeinträchtigen, ist eine Anpassung der vorgelegten Regelungen zwingend erforderlich. Nachfolgend werden wir die wichtigsten Bereiche aufzeigen, in denen Anpassungen vorzunehmen sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Abkehr von der Abhängigkeit externer Ratings

Als wesentliche Schwachstellen der bisherigen Regelungen zum KSA hat der BCBS die Abhängigkeit von externen Ratings identifiziert, auf die künftig verzichtet werden soll. Stattdessen sollen u.a. die Risikogewichte für Bankforderungen und Unternehmensforderungen an bestimmte Risikotreiber geknüpft werden.

Für Bankforderungen sind diese Risikotreiber die harte Kernkapitalquote (capital adequacy ratio

CET1) und eine sog. net non-performing assets ratio (net NPA ratio), mit deren Hilfe eine Einschätzung über die Qualität der Aktiva vorgenommen werden soll. Im Vergleich zum aktuell geltenden Risikogewicht (20 %) für Banken in Deutschland bzw. in der EU steigen die Risikogewichte auf 30 – 300 %.

Als ausschlaggebende Risikotreiber bei den Unternehmensforderungen werden der Umsatz (revenue) sowie der Verschuldungsgrad (leverage) genannt. Wenn heute für Unternehmensforderungen – außerhalb des Retailbereiches – meist 100 % als Risikogewicht genutzt werden, wird künftig ein Risikogewicht von 60 bis 300 % anzusetzen sein.

Forderungsklasse Banken

Interbankenforderungen sollen künftig ausnahmslos mit höheren Risikogewichten versehen werden. Die Ableitung der Risikogewichtung für Institute aus der Bonitätsstufe des Sitzlandes (Sitzstaatenmethode) wäre damit künftig nicht mehr möglich. Dies ist zwar vom Ansatz her nachvollziehbar, aber inkonsistent. Denn die Forderungsklasse Staaten wird mit dem Papier nicht überarbeitet, was wir bereits bei den Konsultationen zu Basel III angeregt hatten. Nunmehr aber auf die Überarbeitung der Risikosensitivität von Staaten zu verzichten, gleichzeitig aber die Möglichkeit der Sitzstaatenmethode zu streichen, ist nicht nachvollziehbar.

Unklarheiten bestehen zudem bei der Abgrenzung der Forderungsklasse Banken. Dies betrifft im Rahmen der neuen Definition für Banken z.B. die Einstufung von Finanzierungsleasinggesellschaften. Wir fordern, dass Finanzierungsleasinggesellschaften zur Forderungsklasse Banken gehören. Gerade für Handwerksbetriebe und den deutschen Mittelstand sind Leasinggesellschaften – neben den Kreditinstituten – ein wesentlicher Finanzierungspartner. Sollten Lea-

singgesellschaften dagegen in die Forderungsklasse Unternehmen integriert werden, dürfte sich deren Refinanzierung erheblich verteuern, was nicht ohne negative Auswirkungen auf Unternehmen bliebe.

Zu kritisieren sind ebenfalls die möglichen negativen Folgen auf das Kreditgeschäft der Förderbanken. Förderbanken stehen nicht in einem direkten Kundenverhältnis zu den Kreditnehmern, sondern vergeben ihre Darlehen im Rahmen des Hausbankenprinzips. Somit sind die Durchleitungsdarlehen als Institutsforderungen zu behandeln, die – wie eingangs dieses Kapitels ausgeführt – mit höheren Risikogewichten versehen werden sollen. Durch die damit einhergehende Vertuierung von Förderkrediten würde das Aufsichtsrecht den Fördergedanken aushebeln.

Forderungsklasse Retail

Bereits bei den Diskussionen zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht hatten wir deutlich gemacht, dass Retailforderungen mit einem zu hohen Risikogewicht versehen sind und das tatsächliche Risiko deutlich überzeichnen. Deshalb schlagen wir vor, das Risikogewicht für KMU / Gewerbe nicht bei 75 % zu belassen, sondern auf 60 % abzusenken.

Gänzlich abzulehnen ist dagegen, dass für den Erhalt der 75 %igen Privilegierung für Retailforderungen nunmehr strengere Kriterien angesetzt werden sollen. Gemäß vorliegendem Entwurf dürfen Forderungen gegenüber einem Schuldner nicht mehr als 0,2 % des gesamten aufsichtlichen Retail-Portfolios ("Regulatory Retail Portfolio") betragen. Durch die obligatorische Anwendung dieses Granularitätskriteriums wären damit bei kleineren (regionalen) Kreditinstituten Wettbewerbsbeeinträchtigungen zu befürchten, da diese potentiell über ein deutlich geringeres Mengengeschäftsportfolio verfügen.

Dies wiederum würde sich negativ auf Handwerksbetriebe auswirken, da diese vorrangig Kunden der genannten Institute sind.

Erlaubt sei an dieser Stelle ein präzisierendes Beispiel: Sofern z.B. ein Kreditinstitut lediglich über eine Portfoliogröße von 200 Mio. € verfügt, dürfte ein einzelner Kredit den Betrag von 400 T€ (statt der angedachten 1 Mio. €) nicht übersteigen, um zur Forderungsklasse Retail mit reduzierter Eigenkapitalunterlegung gezählt werden zu können. Nach unserem Dafürhalten müssen Engagementhöhen bis 1 Mio. € auch künftig dem Retailportfolio zugeordnet werden können.

Deshalb müssen zum Nachweis der Diversifikation eines Retailportfolios auch andere Verfahren zulässig sein, die zudem in nationalem Ermessen entwickelt werden können.

Forderungsklasse Unternehmen

Hinsichtlich der Kalibrierung der Risikogewichte werden Großunternehmen besser gestellt als kleinere Unternehmen. Hintergrund ist, dass in dieser Forderungsklasse der Umsatz und die Verschuldung als Risikotreiber aufgeführt werden, von denen künftig die Risikogewichtung herzuleiten wäre.

Sachgerecht wäre hier jedoch, die Kalibrierung der Risikogewichte für große Unternehmen und KMU getrennt vorzunehmen und separate Risikogewichte abzuleiten. Zur Begründung könnte hier das bei KMU vergleichsweise günstigere Verhältnis von unerwarteten zu erwarteten Verlusten herangezogen werden. Die gern genutzte statistisch höhere Ausfallquote bei KMU ist als erwarteter Verlust zu werten, der bereits in den Kreditkosten eingepreist wird. Mit den Eigenkapitalanforderungen werden deshalb auch nicht die erwarteten Verluste unterlegt, sondern die unerwarteten Verluste.

Zudem sollten auch die Kredithöhen im Vergleich von KMU und großen Unternehmen bei der Kalibrierung berücksichtigt werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass KMU deutlich niedrigere Darlehensgrößen erzielen als große Unternehmen. Demnach dürfte sich auch die Ausfallhöhe der Darlehen deutlich unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht, eine nach der Forderungshöhe differenzierte Vorgehensweise in Betracht zu ziehen. Zudem schlagen wir vor, Engagements zwischen 1 und 1,5 Mio. € mit einer pauschalen Risikogewichtung von 80 % zu versehen, um eine Benachteiligung von Unternehmen mit kleineren Umsatzgrößen zu vermeiden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass diese Engagements aufgrund ihrer Größenordnung in der Regel diversifiziert sind.

Immobilienbesicherte Forderungen

Anstatt der bislang angesetzten pauschalen Risikogewichtung von 35 % sollen die Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherten Forderungen in Abhängigkeit der "Loan-to-Value"-Quote (LTV) ermittelt werden. Die LTV beschreibt das Verhältnis von gesamter Forderungshöhe zum Wert des Sicherungsobjektes, dem Risikogewichte von 25-100 % zugeordnet werden. Als zusätzlicher Risikotreiber wird bei der Berechnung der LTV gegenüber Privatpersonen die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers im Rahmen einer sog. "Debt-Service-Coverage-Ratio" (DSC) zu berücksichtigen sein, die sich aus dem Kapitaldienst des Schuldners im Verhältnis zu seinem Einkommen ergibt. Hierfür sind Risikogewichte von 25-80 % vorgesehen.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit einer generellen Abkehr von der pauschalen Risikogewichtung von 35 %. Die hier vorge-

schlagenen Risikogewichte sind zu hoch angesetzt, da trotz der angegebenen Bandbreite der Risikogewichtung von 25-100 % davon auszugehen ist, dass sich das jeweilige Risikogewicht eher im oberen Bereich wiederfinden wird.

Denn nach aktuellem Vorschlag würde sich bei der Vollfinanzierung einer Immobilie in Abhängigkeit vom DSC ein Risikogewicht von bis zu 100 % ergeben. Trotz grundpfandrechtlicher Besicherung würde dies also einer unbesicherten Forderung gleichgesetzt, was das Kreditrisiko deutlich überzeichnet.

Lediglich Realkredite mit einem Beleihungsauslauf von max. 60 % und mit einer Schuldendienstquote < 35 % würden noch mit dem heutigen Risikogewicht angesetzt werden, was nicht den ohnehin konservativen Bewertungsstandards in Deutschland entspricht.

Für die Behandlung gewerblicher Immobilienkredite schlägt das Konsultationspapier 2 Varianten vor: Variante A berücksichtigt die gewerblichen Immobilien nicht als Sicherheit. Das Risikogewicht orientiert sich an den unbesicherten Unternehmensforderungen (60-300%). Allerdings können in bestimmten (nationalen) Ausnahmefällen (z.B. bei Bestehen entwickelter und etablierter Märkte) und in engen Grenzen bevorzugte Risikogewichte von 50 % angesetzt werden. Variante B dagegen nutzt die für Wohnimmobilien vorgeschlagene LTV und leitet danach Risikogewichte von 75 bis 120 % ab.

Unter der Voraussetzung, dass für hochentwickelte und seit Langem bestehende Immobilienmärkte (wie in Deutschland) die Beibehaltung der bisherigen Regelungen möglich ist, erscheint Variante A annehmbarer. Zu befürchten ist jedoch, dass die zusätzlich angekündigten spezifischen Anwendungsvoraussetzungen eher kontraproduktiv sein werden. Diese Annahme wird genährt durch die Tatsache, dass die in diesem

Zusammenhang aufgeführte Tabelle der Risikogewichte lediglich eine Ausweitung nach oben vornimmt. Gemäß dem eingangs genannten Ziel des BCBS, die absoluten Eigenmittelanforderungen insgesamt konstant zu halten, müsste es auch eine Öffnung nach unten, d.h. < 50 % im gewerblichen Realkredit geben.

Die historischen Verlustraten vergleichbarer Forderungen zeigen, dass eine Anhebung der pauschalen Risikogewichtung von 50 % keinesfalls erforderlich ist. Eine Behandlung von Gewerbeimmobilien ohne die genannten nationalen Ausnahmemöglichkeiten wird daher abgelehnt.

./.